



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates

314

- Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit der Zentralen Leitstellen Jena und Gera im Sinne des Landesprojektes zur Neustrukturierung der Zentralen Leitstellen im Freistaat Thüringen einschließlich der Umsetzung von Phase 1 (Partnermodell) und Vorbereitung der Phase 2 (landesweiter Verbund) 314
- Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Zentralen Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt 314
- Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Zentralen Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz mit dem Saale-Holzland-Kreis 315
2. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena - Teil C "Investitions- und Anschubförderung" 315

Öffentliche Bekanntmachungen

322

- Tagesordnung der 15. Sitzung des Stadtrates Jena 322

Öffentliche Ausschreibungen

324

- Übernahme und Verwertung von ca. 1.200 Tonnen Schrott aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsbereichen der Stadt Jena 324

Beschlüsse des Stadtrates

Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit der Zentralen Leitstellen Jena und Gera im Sinne des Landesprojektes zur Neustrukturierung der Zentralen Leitstellen im Freistaat Thüringen einschließlich der Umsetzung von Phase 1 (Partnermodell) und Vorbereitung der Phase 2 (landesweiter Verbund)

- beschl. am 27.08.2025, Beschl.-Nr. 25/0485-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit der Zentralen Leitstellen Jena und Gera im Sinne des Landesprojektes zur Neustrukturierung der Zentralen Leitstellen im Freistaat Thüringen einschließlich der Umsetzung von Phase 1 (Partnermodell) und Vorbereitung der Phase 2 (landesweiter Verbund) mit der Stadt Gera abzuschließen.

Begründung:

Der Freistaat Thüringen beabsichtigt im Rahmen einer Strukturreform die Leitstellenlandschaft in Thüringen leistungsfähiger und wirtschaftlicher auszurichten sowie die ständige Erreichbarkeit und Betriebsbereitschaft in den Zentralen Leitstellen innerhalb einer redundanten Struktur herzustellen.

Vor diesem Hintergrund wurde mit dem Beschluss 19/0082-BV zur interkommunalen Zusammenarbeit zwischen den Städten Jena und Gera, auf Basis der kommunalen Gemeinschaftsarbeit der Leitstellenverbund Ostthüringen gegründet. Des Weiteren wurde die Leitstelle Saalfeld aufgelöst und der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt in die Zentrale Leitstelle Jena aufgenommen. Die Zentrale Leitstelle Gera hat die entsprechenden Aufgaben für den Saale-Orla-Kreis übernommen. Nach der Abgabe der Stadt Weimar an die Leitstelle Erfurt, wurde die vom Freistaat Thüringen empfohlene Zuständigkeitsstruktur für die Zentralen Leitstellen in Ostthüringen erfolgreich umgesetzt.

Weiterhin erfolgte im Rahmen der Strukturreform des Freistaates Thüringen die Änderung des Landesrettungsdienstplanes, welche im April 2025 in Kraft getreten ist. Mit der Überarbeitung wurden landesweit einheitliche Anforderungen an die Zentralen Leitstellen definiert, die einen Mindeststandard darstellen, in Bezug auf die bauliche und technische Infrastruktur sowie an die Qualität der Prozessabläufe. Diese Anforderungen sind im Rahmenlastenheft für die Zentralen Leitstellen in Thüringen beschrieben und müssen bis spätestens zum 31.12.2030 vom jeweiligen Träger umgesetzt werden.

Für die Realisierung wurde die Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen des Freistaats Thüringen veröffentlicht. Diese fördert Investitionen der kommunalen Gebietskörperschaften im Rahmen der ersten Phase des Projekts Regionalleitstellen (FörderRL Leitstellen Phase 1).

Um den Zuwendungsvoraussetzungen der Zuwendungsrichtlinie zu entsprechen, ist es erforderlich,

dass die beiden Leitstellenpartner eine Zweckvereinbarung zur partnerschaftlichen Zusammenarbeit abschließen. Die im Beschluss 19/0082-BV geschlossene Zweckvereinbarung ist inhaltlich nicht ausreichend, weshalb eine Neufassung der Zweckvereinbarung notwendig ist. Diese soll im Rahmen des vorgeschlagenen Beschlusses erfolgen.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung über die Zusammenarbeit der Zentralen Leitstellen Jena und Gera hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Zentralen Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt

- beschl. am 27.08.2025, Beschl.-Nr. 25/0527-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die neugefasste Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Zentralen Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Allgemeinen Hilfe und den Katastrophenschutz mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt abzuschließen.

Begründung:

Die Stadt Jena und der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt arbeiten seit 2021 erfolgreich beim Betrieb der Zentralen Leitstelle interkommunal zusammen. Basis dieser Zusammenarbeit ist die Zweckvereinbarung vom 08.07.2019, zuletzt geändert am 23.09.2021. Diese Zweckvereinbarung war nach dem Ablauf von vier Jahren in diesem Jahr zu evaluieren.

Des Weiteren sind beide Gebietskörperschaften im Landesprojekt zur Strukturoptimierung der Zentralen Leitstellen im Freistaat Thüringen vertreten. Im Rahmen dieser Strukturreform wurden landesweit einheitliche Anforderungen an die Zentralen Leitstellen definiert, die einen Mindeststandard darstellen, welcher bis 31.12.2030 umzusetzen ist. Die im Beschluss 19/0002-BV geschlossene Zweckvereinbarung ist inhaltlich hierfür nicht ausreichend, weshalb ebenso eine Neufassung der bisherigen Zweckvereinbarung erforderlich wurde. U. a. wurden Befugnisse zur Fördermittelbeantragung und Fördermittelverwendung aufgenommen sowie die Beteiligungsregelungen zwischen der Stadt Jena und dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt transparenter gestaltet. Ferner wurden die Bestimmungen zur Kostenregelung und Kostenabrechnung vereinfacht.

Entsprechend den beiden o. g. Beweggründen wurde die Zweckvereinbarung neu gefasst, sodass die Maßnahmen zur Erneuerung der Zentralen Leitstelle mit Einverständnis des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt angegangen werden können. Kernelement ist der Aufbau einer künftigen Leitstellenpartnerschaft zwischen den

Zentralen Leitstellen in Jena und Gera zur Sicherstellung der gegenseitigen Redundanz, welche die zentrale Forderung des o. g. Landesprojektes zur Strukturoptimierung der Zentralen Leitstellen im Freistaat Thüringen darstellt.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Zentralen Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Allgemeinen Hilfe und den Katastrophenschutz mit dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt generiert die erforderlichen Einnahmen zur Finanzierung des laufenden Betriebs der Leitstelle Jena. Aus dem Abschluss der Zweckvereinbarung leiten sich darüber hinaus keine weiteren direkten finanziellen Auswirkungen ab.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Zentralen Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz mit dem Saale-Holzland-Kreis

- beschl. am 27.08.2025, Beschl.-Nr. 25/0526-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die neugefasste Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Zentralen Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz mit dem Saale-Holzland-Kreis abzuschließen.

Begründung:

Die Stadt Jena und der Saale-Holzland-Kreis arbeiten seit 2002 erfolgreich beim Betrieb der Zentralen Leitstelle interkommunal zusammen. Basis dieser Zusammenarbeit ist die Zweckvereinbarung vom 23.01.2002. Diese Zweckvereinbarung ist nach über zwanzig Jahren Gültigkeit inhaltlich veraltet und musste dringend überarbeitet werden. Zudem beinhaltete sie asynchrone Regelungen zur Zweckvereinbarung mit dem zweiten Partnerlandkreis Saalfeld-Rudolstadt.

Des Weiteren sind beide Gebietskörperschaften im Landesprojekt zur Strukturoptimierung der Zentralen Leitstellen im Freistaat Thüringen vertreten. Im Rahmen dieser Strukturreform wurden landesweit einheitliche Anforderungen an die Zentralen Leitstellen definiert, die einen Mindeststandard darstellen, welcher bis 31.12.2030 umzusetzen ist. Die bestehende Zweckvereinbarung ist inhaltlich hierfür nicht ausreichend, weshalb ebenso eine Neufassung der bisherigen Zweckvereinbarung erforderlich wurde. U. a. wurden die Aufgabenumfänge konkretisiert, Befugnisse zur Fördermittelbeantragung und Fördermittelverwendung aufgenommen sowie die Beteiligungsregelungen zwischen der Stadt Jena und dem Saale-Holzland-Kreis transparenter gestaltet. Ferner wurden die Bestimmungen zur Kostenregelung und Kostenabrechnung vereinfacht.

Entsprechend den o. g. Beweggründen wurde die Zweckvereinbarung neu gefasst, sodass die Regelungsdefizite beseitigt wurden und die Maßnahmen zur Erneuerung der Zentralen Leitstelle mit Einverständnis des Saale-Holzland-Kreises angegangen werden können. Kernelement ist der Aufbau einer künftigen Leitstellenpartnerschaft zwischen den Zentralen Leitstellen in Jena und Gera zur Sicherstellung der gegenseitigen Redundanz, welche die zentrale Forderung des o. g. Landesprojektes zur Strukturoptimierung der Zentralen Leitstellen im Freistaat Thüringen darstellt.

Der Abschluss der Zweckvereinbarung über die Durchführung von Aufgaben der Zentralen Leitstelle für den Rettungsdienst, den Brandschutz, die Allgemeinen Hilfe und den Katastrophenschutz mit dem Saale-Holzland-Kreis generiert die erforderlichen Einnahmen zur Finanzierung des laufenden Betriebs der Leitstelle Jena. Aus dem Abschluss der Zweckvereinbarung leiten sich darüber hinaus keine weiteren direkten finanziellen Auswirkungen ab.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://sessionnet.owl-it.de/jena/bi/info.asp> abrufbar.

2. Änderung der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena - Teil C "Investitions- und Anschubförderung"

- beschl. am 27.08.2025, Beschl.-Nr. 25/0396-BV

01 Die Änderungen der Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Je-na (Kulturförderrichtlinie) – Teil C – gemäß Anlage 1 werden bestätigt.

Begründung:

Im Rahmen der Haushaltsverhandlungen 2025/2026 der Stadt Jena wurde zwischen dem Finanzdezernat und dem Kulturdezernat über die Einrichtung eines Sonderinvestitionsfonds für Kulturprojekte entschieden. Ziel dieses Fonds ist es, Impulse zu setzen, neue künstlerische Ansätze zeitlich befristet zu fördern aber auch bestehende Strukturen zu stärken und die Umsetzung inhaltlich abgrenzbarer innovativer und investiver Projektideen mit professionellem Anspruch zu ermöglichen. Hierbei ist Förderung auf die Haushaltjahre 2025/2026 begrenzt.

Die beschriebene Förderung im neuen Richtlinienteil C zielt dem Grunde nach auf Übergangsszenarien und Kurzfristigkeit und ist in Folge zeitlich begrenzt. Damit trägt die Ergänzung der Richtlinie dem Charakter der Förderung Rechnung, die sich explizit als Investitions- und Anschubfinanzierung für Kulturvorhaben versteht.

Die novellierte Richtlinie verfolgt folgende Zielsetzungen:

- Anschubfinanzierung von Projekten mit innovativem Charakter, die neue Impulse im städtischen Kulturleben setzen.
- Unterstützung investiver Maßnahmen, die zur strukturellen Weiterentwicklung von

Kultureinrichtungen beitragen.

- Stärkung bestehender Kulturstrukturen durch gezielte Investitionen.

Wesentliche inhaltliche Aspekte der Richtlinie:

- Definierte Ausschlusskriterien, wie z.B. Personalkosten für festangestellte Mitarbeiter,
- Verfahren der Antragstellung: Künftig ist eine fortlaufende, formlos-schriftliche Antragstellung direkt an das Kulturdezernat möglich,
- Anträge müssen rechtzeitig, jedoch mindestens 8 Wochen, vor Projektbeginn eingereicht werden, um eine sachgerechte Prüfung sicherzustellen,
- Für die Abrechnung der Investitions- und Anschubförderung gelten hinsichtlich Art und Umfang des Verwendungsnachweises die Regelungen der Ziffer 14 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena,
- Entscheidungsstruktur bei Förderanträgen:
 - Förderanträge bis 2.000 €: Nach vorheriger fachlicher Prüfung durch die Verwaltung erfolgt die Entscheidung durch den Kulturdezernenten. Die zuwendungsrechtliche Prüfung erfolgt durch den Fachdienst Finanzen.
 - Förderanträge über 2.000 €: Entscheidung durch den Kulturausschuss.

Der prozessuale Ablauf im Rahmen der Umsetzung des Richtlinien Teil C soll wie folgt umgesetzt werden:

- die Vollständigkeitsprüfung und inhaltliche Prüfung der Anträge erfolgen seitens des Dezernates 5
- die rechnerische Prüfung und die Plausibilitätsprüfung der eingereichten Anträge erfolgt anschließend seitens des FD Finanzen
- der Beschluss zur Förderung wird im Kulturausschuss gefasst – siehe 4.2 der Richtlinie C
- auf Grundlage der Beschlussfassung erfolgt die Erstellung eines Bescheides seitens des Dezernat 5, welcher Grundlage für die Auszahlung darstellt
- Dezernat 5 trägt Sorge für die ordnungsgemäße Dokumentation und Ablage der eingereichten Anträge/ Beschlussfassungen/ Verwendungsnachweisprüfungen

Mit dieser ergänzten Richtlinie schafft die Stadt Jena ein flexibles und zielgerichtetes Instrument zur Stärkung der Kulturlandschaft in Jena. Gleichzeitig wird dem gestiegenen Bedarf nach investiver Unterstützung im Kulturbereich Rechnung getragen.

Die Finanzierung der Maßnahmen im Zeitraum vom 01.09.2025 bis 31.12.2026 ist – mit Beschluss des Stadtrates – sichergestellt und erfolgt im Einvernehmen mit den beteiligten Dezernaten.

Anlage 1

Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena - Kulturförderrichtlinie -

Inhaltsverzeichnis

Präambel/ Zielsetzung

Teil A: Allgemeine Kulturförderung (Grundversorgung)

1. Gegenstand der Förderung

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungsempfänger
- 2.2 Zuwendungsarten
- 2.3 Finanzierungsarten
- 2.4 Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

3. Besondere Fördervoraussetzungen

- 3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen
- 3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

- 4.1 Antragsfristen
- 4.2 Beschlussfassung
- 4.3 Abrechnung/ Verwendungsnachweis

In-Kraft-Treten

Teil B: Innovationsförderung

1. Gegenstand der Förderung

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungsempfänger
- 2.2 Zuwendungsarten
- 2.3 Finanzierungsarten
- 2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung

3. Besondere Fördervoraussetzungen

- 3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen
- 3.2 Besonderheiten bei der Finanzierung

4. Besondere Fördervoraussetzungen

- 4.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen
- 4.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

5. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

- 5.1 Antragstellung und Antragsfristen
- 5.2 Beschlussfassung
- 5.3 Abrechnung/ Verwendungsnachweis

In-Kraft-Treten

Teil C: Investitions- und Anschubförderung

1. Gegenstand der Förderung

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

- 2.1 Zuwendungsempfänger
- 2.2 Zuwendungsarten
- 2.3 Finanzierungsarten
- 2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung

3. Besondere Fördervoraussetzungen

- 3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen
- 3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung
 4.1 Antragstellung und Antragsfristen
 4.2 Beschlussfassung
 4.3 Abrechnung/ Verwendungsnachweis

In-Kraft-Treten

Präambel/ Zielsetzung

Die im kulturellen und künstlerischen Bereich in Jena tätigen Akteure sind wichtige Träger des kulturellen Lebens der Stadt. Ziel der Richtlinien ist es, deren Arbeit zu fördern und sie in ihrer Leistungsfähigkeit, Qualität und Innovationsfreude zu stärken.

Die Stadt Jena betreibt unter dem Dach von JenaKultur eigene Kultureinrichtungen und fördert im Rahmen der Daseinsvorsorge auch Kunst und Kultur in freischaffender Selbstorganisation. Sie verfolgt damit den Ansatz einer aktivierenden Kulturpolitik, die Akteure aus dem Profi- und Amateurbereich anspricht. Die kommunale Kulturpolitik setzt damit wesentliche Handlungsempfehlungen der Kulturkonzeption der Stadt Jena um.

Die Richtlinie zur kommunalen Kulturförderung der Stadt Jena (Kulturförderrichtlinie) umfasst drei Bereiche:
 A die *allgemeine Kulturförderung*, die das Ziel hat, sowohl freie Träger institutionell zu fördern als auch Projekte zu ermöglichen
 B die *Innovationsförderung*, die impulsgebende sowie überregional sichtbare Projekte aller Künstler und Kulturinstitutionen in Jena befördert.
 C die *Investitions- und Anschubförderung* zielt dem Grunde nach auf Szenarien der Übergangs-/Kurzfristfinanzierung und ist in Folge zeitlich begrenzt. Im Weiteren zielt die Förderung auf investive Kulturvorhaben.

Mit der Förderung auf der Grundlage der Kulturförderrichtlinie möchte die Stadt Jena die Vielfalt der kulturellen Akteure gewährleisten, strategische Ansätze unterstützen und Jena als innovativen Kulturstandort stärken.

Auch für den Bereich der Kulturförderung gilt die Allgemeine Richtlinie über die Beantragung, Bewilligung und Verwendung von Zuwendungen der Stadt Jena – Allgemeine Zuwendungsrichtlinie – vom 04.11.2015, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 48/15 vom 03.12.2015, S. 403. Mit dieser Kulturförderrichtlinie wird den Besonderheiten der Kulturförderung Rechnung getragen. Sie ergänzt die Allgemeine Zuwendungsrichtlinie.

Teil A: Allgemeine Kulturförderung (Grundversorgung)

1. Gegenstand der Förderung

- (1) Im Rahmen der allgemeinen Kulturförderung (Grundversorgung) werden kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen gefördert, die
- zur Erhaltung und Entwicklung kultureller Infrastruktur der Stadt Jena beitragen,
 - sich mit lokaler (Zeit-)geschichte auseinandersetzen,
 - sich um Vernetzung und Kooperation kultureller

Initiativen bemühen,
 • freie künstlerische und soziokulturelle Aktivitäten entfalten.

- (2) Nicht gefördert werden kulturelle Projekte, Institutionen und Initiativen, die eines der folgenden Merkmale aufweisen:
- gewinnorientierte Maßnahmen oder gewerbliche Zwecke,
 - Ausgaben für die Herstellung von Publikationen, Medien und Tonträgern zur kommerziellen Verwendung,
 - Projekte mit Fokus auf politische Bildung,
 - Projekte und Institutionen mit (sozial-) pädagogischem Schwerpunkt,
 - Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
 - Aktivitäten mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt,
 - Kunsthändlerische Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsberechtigt sind freie, privatrechtlich organisierte und gemeinwohlorientierte kulturelle Projektträger und Institutionen außerhalb der öffentlichen Verwaltung, die nicht gewerblich orientiert sind.

2.2 Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden in den folgenden Arten vergeben:

- **Projektförderung:** für einzelne, zeitlich und inhaltlich abgrenzbare Vorhaben
- **Institutionelle Förderung:** zur anteiligen Deckung der laufenden Betriebsaufwendungen (Personal- und Sachaufwendungen).
- **Optionsförderung:** Besondere Form der institutionellen Förderung über einen Zeitraum von bis zu drei Jahren.

2.3 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

In begründeten Einzelfällen ist eine Anteils- oder eine Festbetragsfinanzierung entsprechend Ziffer 6 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie möglich.

2.4 Nicht zuwendungsfähige Aufwendungen

Die Projektförderung unterstützt kulturelle Projekte im Rahmen der bürgerschaftlichen Selbstorganisation. Aus diesem Grunde sind bei der Projektförderung die folgenden Ausgaben nicht zuwendungsfähig:

- Gemeinkosten: Ausgaben, die nicht direkt dem Projekt zugeordnet werden können,
- Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes,
- Repräsentationsausgaben, wie z. B. Gastgeschenke.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

Förderungswürdig sind ausschließlich Projekte und Institutionen, denen es gelingt:

- ein überzeugendes kulturelles Konzept auf wirkungsvolle Weise umzusetzen und
- ein erkennbar kulturelles Anliegen einer Vielfalt von Rezipienten zu vermitteln.

Darüber hinaus sind förderungswürdig Projekte und Institutionen, die mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- sparten- und genreübergreifende Aktivitäten konzipieren und durchführen,
- kulturelle Teilhabe und kulturelle Bildung fördern,
- unterschiedliche Zielgruppen breitenwirksam ansprechen und einbinden,
- Angebote für neue Publikumsgruppen entwickeln,
- das Potential verschiedener Kulturen, ihre interkulturelle Identifizierung, Kontrastierung und Verflechtung thematisieren und in die Aktivitäten einbinden,
- einen Bezug zur Stadt Jena, ihren Ortsteilen und zum regionalen Umfeld sichtbar werden lassen,
- dem internationalen Charakter der Stadt Rechnung tragen.

Im Rahmen der institutionellen Förderung werden ausschließlich gemeinnützige juristische Personen gefördert, die zudem

- nachweisen, dass sie die laufende Programmgestaltung professionell konzipieren, umsetzen und nachbereiten,
- eine professionelle und fachliche Eignung ihrer Akteure in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen,
- ein strategisches Konzept vorlegen, welches insbesondere die folgenden Angaben enthält: Zielgruppen, Öffentlichkeitsarbeit, langfristige Ausrichtung der Arbeit (mind. 3 Jahre).

3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat im Rahmen seiner Möglichkeiten mindestens 5 Prozent des Gesamtvolumens durch eigene finanzielle Mittel, Einnahmen aus dem Projekt, durch Drittmittel sowie Spenden und Sponsorenmittel zu decken. Die Zuwendung der Stadt Jena ist immer nachrangig einzusetzen. Die Bemühungen des Antragstellers, weitere Drittmittel einzuwerben, müssen ab einer Antragssumme von 3.000 € nachgewiesen werden. Bei Projekten und Institutionen mit überwiegendem Fokus auf Stadtteilkultur und Brauchtum sind die Befürwortungen des jeweiligen Ortsteilrates erforderlich und erstrangig Mittel des Ortsteils einzusetzen.

Der Anteil an Eigenleistungen (ehrenamtliche Tätigkeiten/ persönliche Arbeitsleistungen) kann als zusätzliches Entscheidungskriterium herangezogen werden. Dazu zählen auch ehrenamtliche Leistungen zur Verwaltung des Projekts.

4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

4.1 Antragsfristen

- (1) Abweichend zu Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena gelten für die **Projektförderung** die folgenden Ausschlussfristen:

Anträge bis 3.000 € spätestens zwei Monate vor Projektbeginn

Anträge ab 3.000 € 30.11. für das Folgejahr

- (2) Für die institutionelle Förderung und die Optionsförderung gelten die Ausschlussfristen gemäß Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena (31.07. für das Folgejahr).

Anträge sind vollständig und unter Beifügung aller erforderlichen Anlagen einzureichen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Nachreichung von Anlagen akzeptiert werden. Nicht eingehaltene Fristen verwirken den Anspruch auf Förderung. Ziffer 7.1 Abs. 2 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie gilt entsprechend.

4.2 Beschlussfassung

Für alle Zuwendungsarten werden die Beschlüsse in den folgenden Gremien gefasst:

Anträge bis 1.000 € Entscheidung durch die Werkleitung des Eigenbetriebs JenaKultur gemäß Betriebssatzung.

Anträge ab 1.000 € Entscheidung durch den Kulturausschuss der Stadt Jena mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Über eine Optionsförderung entscheidet der Stadtrat.

4.3 Abrechnung/ Verwendungsnachweis

Abweichend zu Ziffer 14.3 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena gelten für die Vorlage des Verwendungsnachweises im Rahmen der **Projektförderung** die folgenden verbindlichen Fristen:

Bei Projektende bis 30.06. des Kalenderjahres: Frist: 30.09. des Kalenderjahres

Bei Projektende bis 31.12. des Kalenderjahres: Frist: 31.03. des Folgejahres

Bei Projektende im Folgejahr (überjährige Projekte) Frist: 3 Monate nach Projektende

Für die Vorlage des Verwendungsnachweises zur **institutionellen Förderung** gelten die Fristen der allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena (30.04. des Folgejahres).

Für alle Zuwendungsarten gelten in Art und Umfang des

Verwendungs nachweises die Regelungen in Punkt 14 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena.

Projektförderungen und institutionelle Förderungen ab einem Volumen von 15.000 € sind zu evaluieren. Die hierfür anzuwendenden Methoden sind im Vorfeld mit der zuwendungsgebenden Stelle abzustimmen.

Ein Widerruf des Bewilligungsbescheides und die damit einhergehende Erstattung der Zuwendung kann insbesondere in Betracht kommen, wenn der Verwendungs nachweis nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

In-Kraft-Treten

Teil A dieser Richtlinie, welche zum 01.07.2017 ist Kraft getreten, ist bleibt unverändert in Kraft.

Teil B: Innovationsförderung

1. Gegenstand der Förderung

(1) Die Innovationsförderung der Stadt Jena zielt darauf ab, Impulse zu setzen, neue künstlerische Ansätze zeitlich befristet zu fördern und die Umsetzung inhaltlich abgrenzbarer innovativer Projektideen mit professionellem Anspruch zu ermöglichen.

Förderungswürdig sind Projekte in allen Kunstgattungen, insbesondere Projekte mit überregionaler Ausrichtung sowie Kooperationen und Netzwerkarbeit. Die Innovationsförderung versteht sich grundsätzlich als Anschubfinanzierung. Ein Anspruch auf eine Anschlussförderung besteht nicht.

(2) Nicht gefördert werden:

- Projekte, die sich wiederholen, soweit die Stadt Jena kein erhebliches Interesse an deren Durchführung hat,
- Projekte mit politischem und/ oder sozialpädagogischem Schwerpunkt,
- Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
- Tanzaktivitäten mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt und
- kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger

(1) Zuwendungsberechtigt sind alle professionellen, gemeinwohlorientierten Projekte, unabhängig von der Organisationsform des Trägers.

(2) Gewerblich orientierte Projekte und Institutionen werden nicht gefördert. (Subsidiaritätsprinzip)

2.2 Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden ausschließlich als **Projektförderung** vergeben. Die Förderung des selben Projektes kann sich auf mehrere Jahre erstrecken.

2.3 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung

(1) Die Innovationsförderung unterstützt besondere kulturelle Projekte, die professionell vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. Daher sind im Rahmen der Innovationsförderung auch Overheadkosten und Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes zuwendungsfähig.

(2) Erfolgt eine Förderung von Projekten innerhalb der Einrichtungen des Eigenbetriebs JenaKultur, ist dies keine Zuwendung im Sinne der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie. Die Projektmittel werden als Eigenmittel im Rahmen des jeweiligen Projektbudgets innerhalb des Eigenbetriebes zur Verfügung gestellt.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

(1) Förderungswürdig sind nur Projekte, die

- neue und aktuelle Themen aufgreifen,
- neue künstlerische Formate entwickeln,
- überregional sicht- und wahrnehmbar sind.

Darüber hinaus sollen die Projekte mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Beziehe zu aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen aufzubauen/herstellen, bestehende aktuelle Diskussionen beleben oder neue initiieren,
- die Vernetzung von Kunst und Wissenschaft vorantreiben und diese Vernetzung sichtbar machen,
- übertragbare Modelle entwickeln,
- Themenstellungen experimentell bearbeiten,
- den Prozess künstlerischen Schaffens und Gestaltens in den Mittelpunkt rücken und erfahrbar machen,
- das Potential verschiedener Kulturen, ihre Identifizierung, Kontrastierung und Verflechtung thematisieren und in die Aktivitäten integrieren,
- internationale Entwicklungen berücksichtigen und in die Projekte einfließen lassen,
- das Projekt in seiner Konzeption und Umsetzung reflektierend und evaluierend begleiten.

(2) Im Rahmen der Innovationsförderung werden ausschließlich Projekte gefördert, deren Akteure eine professionelle und fachliche Eignung in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen und eine professionelle Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleisten können.

3.2 Besonderheiten bei der Finanzierung

(1) Die Innovationsförderung unterstützt besondere kulturelle Projekte, die professionell vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. Daher sind im Rahmen der Innovationsförderung auch Overheadkosten und Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes zuwendungsfähig.

- (2) Erfolgt eine Förderung von Projekten innerhalb der Einrichtungen des Eigenbetriebs JenaKultur, ist dies keine Zuwendung im Sinne der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie. Die Projektmittel werden als Eigenmittel im Rahmen des jeweiligen Projektbudgets innerhalb des Eigenbetriebes zur Verfügung gestellt.

4. Besondere Fördervoraussetzungen

4.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

- (1) Förderungswürdig sind nur Projekte, die
- neue und aktuelle Themen aufgreifen,
 - neue künstlerische Formate entwickeln,
 - überregional sicht- und wahrnehmbar sind.

Darüber hinaus sollen die Projekte mindestens zwei der folgenden Kriterien erfüllen:

- Bezüge zu aktuellen gesellschaftlichen Fragestellungen aufbauen/herstellen, bestehende aktuelle Diskussionen beleben oder neue initiieren,
- die Vernetzung von Kunst und Wissenschaft vorantreiben und diese Vernetzung sichtbar machen,
- übertragbare Modelle entwickeln,
- Themenstellungen experimentell bearbeiten,
- den Prozess künstlerischen Schaffens und Gestaltens in den Mittelpunkt rücken und erfahrbar machen,
- das Potential verschiedener Kulturen, ihre Identifizierung, Kontrastierung und Verflechtung thematisieren und in die Aktivitäten integrieren,
- internationale Entwicklungen berücksichtigen und in die Projekte einfließen lassen,
- das Projekt in seiner Konzeption und Umsetzung reflektierend und evaluierend begleiten.

- (2) Im Rahmen der Innovationsförderung werden ausschließlich Projekte gefördert, deren Akteure eine professionelle und fachliche Eignung in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen und eine professionelle Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleisten können.

4.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat zur Finanzierung des Projekts im Rahmen seiner Möglichkeiten eigene finanzielle Mittel einzusetzen und Drittmittel (Spenden und Sponsorenmittel) einzuwerben. Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder) sind zur Finanzierung des Projekts zu verwenden. Die Bemühungen des Antragstellers um Drittmittel müssen nachgewiesen werden.

5. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

5.1 Antragsstellung und Antragsfristen

- (1) Die Anträge sind formlos bis spätestens 30.09. für das Folgejahr einzureichen. Das Formblatt ist hierfür nicht zwingend zu verwenden.

In begründeten Ausnahmefällen können Anträge bis zu 15.000 € bis zu acht Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden.

- (2) Dem Antrag ist eine inhaltliche Konzeption beizufügen, die folgende Punkte berücksichtigt:
- Anlass für die Projektidee und konkret geplante Aktivitäten,
 - Zielstellung und Zielgruppen, die mit dem Projekt erreicht werden sollen,
 - Erläuterungen zu Ziffer 3.1 dieser Richtlinie,
 - Darstellung der bisherigen Arbeit bzw. des Werdegangs, Referenzen und weitere Nachweise zur fachlichen Eignung,
 - geplante Kooperationen mit anderen Personen/Institutionen/ Initiativen etc. und
 - geplante Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus sind dem Antrag beizufügen:

- eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsplanung und
- Absichtserklärungen der Kooperationspartner.

- (3) Im Falle einer mehrjährigen Projektförderung ist die Antragstellung nur zu Beginn des Projektes erforderlich. Zum Jahresende ist jeweils ein Zwischenbericht vorzulegen.

5.2 Beschlussfassung

- (1) Zur Beschlussfassung über die Anträge auf Innovationsförderung werden eine Fachjury und eine Sachjury gebildet.

Der **Fachjury** gehören an: 3 Fachjuroren, der Werkleiter des Eigenbetriebs JenaKultur und der für Kultur zuständige Dezernent der Stadt Jena. Die Fachjuroren werden auf Vorschlag der Werkleitung jährlich vom Kulturausschuss bestätigt. Sie sollen verschiedene Genres der Kunst vertreten und Kenntnisse sowohl hinsichtlich der institutionalisierten wie freien Kultur besitzen.

Der **Sachjury** gehören an: je ein Vertreter der Jenaer Stadtratsfraktionen und Zählgemeinschaften, die Mitglied im Werkausschuss JenaKultur oder des Kulturausschusses sind sowie weitere Mittelgeber mit je einem Sitz, die das jährliche Budget der Innovationsförderung in dem betreffenden Jahr um mindestens 30.000 € erhöhen.

- (2) Die Jurys wählen aus ihrer Mitte jeweils einen Vorsitzenden. Jedes Mitglied hat eine Stimme inne. Über die Anträge entscheidet die jeweilige Jury mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit erhält der Vorsitzende eine zweite Stimme.
- (3) Die Sachjury sichtet die Anträge und gibt diese mit einem Votum zur Prüfung und Entscheidung an die Fachjury weiter. Die Fachjury entscheidet über die Anträge.

Die Entscheidungsgremien streben an, eine Entscheidung über die Projektanträge für das Folgejahr in der Regel jeweils zum 15.12. herbeizuführen. Projektanträge bis 15.000 € können im Umlaufverfahren beschlossen werden.

- (4) Der Kulturausschuss der Stadt Jena wird über die Antragslage und die Entscheidungen der Jurys informiert. Er behält sich vor, bei abweichenden Voten der Jurys, abschließend über den jeweiligen

Antrag zu entscheiden.

5.3 Abrechnung/ Verwendungsnachweis

- (1) Für die Abrechnung der Innovationsförderung gelten hinsichtlich Art und Umfang des Verwendungsnachweises die Regelungen der Ziffer 14 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena. Das Formblatt ist nicht zwingend zu verwenden.
- (2) Projekte mit einem Fördervolumen ab 15.000 € sind im Nachgang zu evaluieren. Die hierfür anzuwendende Methode und Kriterien sind im Vorfeld abzustimmen und festzulegen.

In-Kraft-Treten

Teil B dieser Richtlinie, welche am 01.07.2017 in Kraft getreten ist, bleibt ohne Anpassungen in Kraft.

Teil C: Investitions- und Anschubförderung

1. Gegenstand der Förderung

- (1) Die Investitions- und Anschubförderung zielt darauf ab, Impulse zu setzen neue künstlerische Ansätze zeitlich befristet zu fördern aber auch bestehende Strukturen zu stärken und die Umsetzung inhaltlich abgrenzbarer innovativer und investiver Projektideen mit professionellem Anspruch zu ermöglichen. Dabei zielt die Förderung auf Kurzfristigkeit und auf Übergangsszenarien. Ein Anspruch auf Anschlussförderung besteht nicht.
- (2) Nicht gefördert werden:
 - Projekte, die sich wiederholen, soweit die Stadt Jena kein erhebliches Interesse an deren Durchführung hat,
 - Projekte mit politischem und/ oder sozialpädagogischem Schwerpunkt,
 - Festaktivitäten ohne erkennbaren kulturellen Schwerpunkt und/ oder vorwiegend gesellige Veranstaltungen,
 - Tanzaktivitäten mit erkennbar sportlichem Schwerpunkt,
 - kunsthandwerkliche Aktivitäten ohne öffentliche Wirkung und
 - Personalkosten für festangestellte Mitarbeitende.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

2.1 Zuwendungsempfänger

- (1) Zuwendungsberechtigt sind alle professionellen, gemeinwohlorientierten Projekte, unabhängig von der Organisationsform des Trägers.
- (2) Gewerblich orientierte Projekte werden nicht gefördert. (Subsidiaritätsprinzip)

2.2 Zuwendungsarten

Die Zuwendungen werden ausschließlich als **Projektförderung** oder **Investitionsförderung** vergeben. Die Förderung des selben Projektes kann sich auf mehrere Jahre erstrecken, endet jedoch spätestens mit Ende der gesetzten Wirkungsfrist dieser Richtlinie.

2.3 Finanzierungsarten

Die Zuwendungen werden als Fehlbedarfsfinanzierung gewährt.

2.4 Besonderheiten bei der Finanzierung

Die Investitions- und Anschubförderung unterstützt besondere kulturelle Projekte, die professionell vorbereitet, durchgeführt und nachbereitet werden. Daher sind im Rahmen der Investitions- und Anschubförderung auch Overheadkosten und Honorare für die Verwaltung und Organisation des Projektes zuwendungsfähig.

3. Besondere Fördervoraussetzungen

3.1 Inhaltliche/ konzeptionelle Anforderungen

- (1) Förderungswürdig sind insbesondere Projekte und Investitionen, die
 - neue Themen oder Formate aufgreifen,
 - bestehende Strukturen stärken und/oder zur Professionalisierung der Kulturarbeit beitragen.
- (2) Im Rahmen der Investitions- und Anschubförderung werden ausschließlich Projekte gefördert, deren Akteure eine professionelle und fachliche Eignung in dem jeweiligen Verantwortungsbereich nachweisen und eine professionelle Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung gewährleisten können.

3.2 Finanzielle/ wirtschaftliche Anforderungen

Der Zuwendungsempfänger hat zur Finanzierung des Projekts im Rahmen seiner Möglichkeiten eigene finanzielle Mittel einzusetzen und Drittmittel (Spenden und Sponsorenmittel) einzuwerben. Einnahmen (z. B. Eintrittsgelder) sind zur Finanzierung des Projekts zu verwenden. Die Bemühungen des Antragstellers um Drittmittel müssen nachgewiesen werden.

4. Antragsstellung, Beschlussfassung und Abrechnung

4.1 Antragstellung und Antragsfristen

- (1) Abweichend zu Ziffer 7.1 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena können Anträge fortlaufend, gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt formlos aber schriftlich an das Dezernat 5 (Bildung, Jugend, Kultur, Sport) rechtzeitig, mindestens jedoch acht Wochen vor Beginn der Maßnahme.
- (2) Die Förderung endet mit der festgelegten Wirkungsfrist dieser Richtlinie am 31.12.2026.
- (3) Dem Antrag ist eine inhaltliche Konzeption beizufügen, die folgende Punkte berücksichtigt:
 - Anlass für die Projektidee und konkret geplante Aktivitäten,
 - Zielstellung und Zielgruppen, die mit dem Projekt erreicht werden sollen,
 - Erläuterungen zu Ziffer 3.1 dieser Richtlinie,
 - Darstellung der bisherigen Arbeit bzw. des Werdegangs, Referenzen und weitere Nachweise zur fachlichen Eignung,
 - geplante Kooperationen mit anderen Personen/Institutionen/ Initiativen etc. und

- geplante Öffentlichkeitsarbeit.

Darüber hinaus sind dem Antrag beizufügen:

- eine detaillierte Kosten- und Finanzierungsplanung und
- Absichtserklärungen der Kooperationspartner.

- (4) Im Falle einer mehrjährigen Projektförderung ist die Antragstellung nur zu Beginn des Projektes erforderlich. Zum Jahresende ist jeweils ein Zwischenbericht vorzulegen.

4.2 Beschlussfassung

Für alle Zuwendungsarten werden die Beschlüsse in den folgenden Gremien gefasst:

Anträge bis 2.000 €	Nach vorheriger fachlicher Prüfung durch die Verwaltung erfolgt die Entscheidung durch den für Kultur zuständigen Dezernenten.
Anträge ab 2.000 €	Entscheidung durch den Kulturausschuss der Stadt Jena mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.3 Abrechnung/ Verwendungsnachweis

- (1) Für die Abrechnung der Investition- und Anschubsförderung gelten hinsichtlich Art und Umfang des Verwendungsnachweises die Regelungen der Ziffer 14 der Allgemeinen Zuwendungsrichtlinie der Stadt Jena.
- (2) Für jedes Fördervorhaben sind grundsätzlich Belege vorzulegen.

In-Kraft-Treten

Teil C dieser Richtlinie tritt mit Beschlussfassung durch den Stadtrat der Stadt Jena in Kraft und entfaltet seine Wirkung auf Projekte die ab dem 01.07.2025 gefördert werden. Die Geltung ist bis zum 31.12.2026 befristet.

Jena, den 17.10.2025

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

i.V. Johannes Schleußner
(Dezernat für Bildung, Jugend, Kultur und Sport)

(Siegel)

Öffentliche Bekanntmachungen

Tagesordnung der 15. Sitzung des Stadtrates Jena

Am **Mittwoch, den 29.10.2025 um 17:00 Uhr** findet im Rathaus, Markt 1, 07743 Jena die 15. Sitzung des Stadtrates der Stadt Jena statt.

Tagesordnung, öffentlicher Teil: (Beginn: 17:45 Uhr)

- Bestätigung der Niederschrift über die 14. Sitzung des Stadtrates am 24.09.2025- öffentlicher Teil -
- Einwohnerfragestunde
- Fragestunde
- Große Anfrage Fraktion Die Linke zu "Mieten und Wohnen in Jena"
Vorlage: GA/LIN/10/25
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Neuwahl eines Mitglieds in der Planungsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen; Entsendung eines stellvertretenden Mitglieds in den Strukturausschuss der Regionalen Planungsgemeinschaft Ostthüringen
Vorlage: 25/0605-BV
- Beschlussvorlage Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - Umbesetzung in den Gremien
Vorlage: 25/0611-BV
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO: Buslinie Drackendorf - Lobeda Altstadt - Lichtenhain - Ziegenhain bis spätestens 2026 umsetzen
Vorlage: 25/0604-BV
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena
Vorlage: 25/0577-BV
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Jahresabschluss 2024 des Eigenbetriebes jenarbeit
Vorlage: 25/0583-BV
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Wirtschaftsplan der Klimaschutzagentur Jena gGmbH 2026
(Vorlage wird nachgereicht)
Vorlage: 25/0621-BV
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Mehrkosten des Investitionsvorhabens Straßenbahn Zwätzen Verlängerung Himmelreich im Investitionsplan 2025 des Eigenbetriebes Kommunalservice Jena
Vorlage: 25/0618-BV
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Änderung der Entgeltregelung für die Nutzung der Veranstaltungsräume des städtischen Eigenbetriebes JenaKultur
Vorlage: 25/0592-BV
- Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Kommunale

- Sozialstrategie der Stadt Jena: Fortschreibung der Armutspräventionsstrategie, des Integrationskonzeptes und des 10-Punkte-Aktionsplan gegen Rassismus der Stadt Jena.
Vorlage: 25/0529-BV
16. Beschlussvorlage Oberbürgermeister - Stadtprogramm für Demokratie. Jenaer Programm gegen Rechtsextremismus, Rassismus, Antisemitismus und Diskriminierung.
Vorlage: 25/0601-BV
17. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Vorgehen gegen Kurzzeitvermietungen prüfen
(Wiedervorlage vom 25.06.2025 TOP 31 und 24.09.2025 TOP 21)
Vorlage: 25/0488-BV
18. Beschlussvorlage Fraktionen SPD und Die Linke - Goetheschule sinnvoll nutzen
(Wiedervorlage vom 21.05.25 TOP 27 und 24.09.2025 TOP 22)
Vorlage: 25/0408-BV
19. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Nachtfahrverbot für Mähroboter
(Wiedervorlage vom 27.08.2025 TOP 33 und 24.09.2025 TOP 23)
Vorlage: 25/0564-BV
20. Beschlussvorlage Ortsteilbürgermeister Zwätzen Herr Dr. Kühner und CDU-Fraktion - Einrichtung einer Begegnungsstätte in Zwätzen
(Wiedervorlage vom 21.05.2025 TOP 29, 25.06.2025 TOP 25 und 24.09.2025 TOP 24)
Vorlage: 25/0430-BV
21. Beschlussvorlage SPD-Fraktion - Prüfauftrag zur Installation von Wärmekollektoren
(Wiedervorlage vom 25.06.2025 TOP 29 und 24.09.2025 TOP 25)
Vorlage: 25/0480-BV
22. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Vorgehen gegen überhöhte Mieten erleichtern
(Wiedervorlage vom 29.04.2025 TOP 28)
Vorlage: 25/0391-BV
23. Beschlussvorlage Fraktion Die Linke - Mobilität für alle
Vorlage: 25/0627-BV
24. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Genehmigung der Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Stadt Jena für die Haushaltsjahre 2025 und 2026
(Wiedervorlage vom 21.05.2025 TOP 30, 25.06.2025 TOP 35, 27.08.2025 TOP34 und 24.09.2025 TOP 28)
Vorlage: 25/0415-BE
25. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Statusbericht 05 Smart City Projekt Jena
(Wiedervorlage vom 21.05.2025 TOP 31, 25.06.2025 TOP 36, 27.08.2025 TOP35 und 24.09.2025 TOP 29)
Vorlage: 25/0330-BE
26. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht über die Delegationsreise in die Solidaritätspartnerstadt Brovary (Ukraine), 9.5.-15.5.25
(Wiedervorlage vom 25.06.2025 TOP 37, 27.08.2025 TOP 38 und 24.09.2025 TOP 30)
Vorlage: 25/0449-BE
27. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Bericht zur Entwicklung eines Geoinformationssystems (GIS) im Rahmen der Städtepartnerschaft Beit Jala (Palästinensische Autonomiegebiete) – Jena
(Wiedervorlage vom 25.06.2025 TOP 38, 27.08.2025 TOP 37 und 24.09.2025 TOP 31)
Vorlage: 25/0434-BE
28. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zentraler Steuerungsbericht zum 31.12.2024 (Tertialbericht 3/2024)
(Wiedervorlage vom 25.06.2025 TOP 39, 27.08.2025 TOP 38 und 24.09.2025 TOP 32)
Vorlage: 25/0498-BE
29. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Zentraler Steuerungsbericht zum 30.04.2025 (Tertialbericht 1/2025)
(Wiedervorlage vom 27.08.2025 TOP 39 und 24.09.2025 TOP 33)
Vorlage: 25/0500-BE
30. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Haushaltswirtschaftliche Sperre für das Haushaltsjahr 2025
(Wiedervorlage vom 27.08.2025 TOP 40 und 24.09.2025 TOP 34)
Vorlage: 25/0554-BE
31. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Klimaschutz-Monitoring 2024
(Wiedervorlage vom 27.08.2025 TOP 41 und 24.09.2025 TOP 35)
Vorlage: 25/0424-BE
32. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Beschlusskontrolle 1. Halbjahr 2025
(Wiedervorlage vom 24.09.2025 TOP 36)
Vorlage: 25/0458-BE
33. Berichtsvorlage Oberbürgermeister - Migrationsbericht Jena 2025
Vorlage: 25/0581-BE
- i. V. Johannes Schleußner
Dezernent für Bildung, Jugend, Kultur und Sport

Öffentliche Ausschreibungen



Hinweis auf die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber Kommunalservice Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 851 – 2025 für den Vergabegegenstand

Übernahme und Verwertung von ca. 1.200 Tonnen Schrott aus privaten Haushaltungen und sonstigen Herkunftsgebieten der Stadt Jena

nach § 8 Absatz 2 der UVgO die Bekanntmachung einer öffentlichen Ausschreibung auf der Internetseite des Kommunalservice Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht.

Die Ausschreibungsunterlagen können auf dem E-Vergabeportal unter
https://satellite.dtv.de/Satellite/notice/CXS0Y4GYTK94Y_B30/documents

abgerufen werden.

Angebotsfrist: 30.10.2025, 10.00 Uhr